

## Beschlussvorschlag

### Kartellrechtliche Compliance-Regeln des Verbands der Deutschen Dental-Industrie e.V.

---

Der Verband der Deutschen Dental-Industrie e.V. („VDDI“) repräsentiert die Hersteller von Dentalprodukten in Deutschland. Er bekennt sich uneingeschränkt zur freien sozialen Marktwirtschaft und zu einer auf Wettbewerb basierenden Wirtschaftsordnung. Der VDDI fühlt sich daher zur Einhaltung der Regeln des europäischen und deutschen Kartellrechts verpflichtet.

Verbände sind notwendige Einrichtungen zur Wahrnehmung verbands- und industriepolitischer Ziele sowie zur Förderung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Verbände leisten dabei wichtige Beiträge zur Verbesserung des Marktumfelds der Mitglieder durch Mitarbeit bei der Normung, statistischen Erhebungen, Mitwirkung bei der Gesetzgebung durch Stellungnahmen, Beantwortung von politischen und rechtlichen Fragen, Rationalisierung der Vorgänge bei den Mitgliedern usw.

Die Zusammenarbeit von Unternehmen in Verbänden ist daher grundsätzlich kartellrechtlich unbedenklich und sogar erwünscht, da die Verbandsarbeit im Hinblick auf die Mitglieder effizienzsteigernd wirkt und dies den Kunden der Mitglieder des Verbands in Form verbesserter Leistungen unmittelbar zugutekommt.

Unter anderem vor dem Hintergrund, dass die Mitglieder des VDDI auch teilweise in Wettbewerb zueinanderstehen, sind bei der Verbandsarbeit aber die Bestimmungen des Kartellrechts einzuhalten. Der VDDI hat daher folgende verbindliche Grundsätze für die eigene Verbandsarbeit und die der Mitglieder im Verband aufgestellt:

#### **1. Unzulässige Verhaltensweisen**

Wettbewerblich sensible Themen dürfen grundsätzlich nicht zum Gegenstand eines Informationsaustauschs oder einer abgestimmten Verhaltensweise bzw. Vereinbarung zwischen den Mitgliedern oder eines Beschlusses des Verbands gemacht werden.

Wettbewerblich sensibel sind grundsätzlich nicht-historische, nicht öffentlich bekannte, individuelle Informationen über den Markt oder über das Verhalten einzelner Mitglieder im Markt,

welche eine Anpassung des eigenen Geschäftsverhaltens an das der Wettbewerber ermöglichen oder erleichtern bzw. die strategische Ungewissheit auf dem Markt verringern können. Hierzu zählen insbesondere (aber nicht abschließend):

- Preise und Preisgestaltung der Mitglieder einschließlich des Zeitpunkts und des Umfangs von Preisänderungen,
- Rabatt- und Konditionengestaltung,
- Kalkulationsfaktoren,
- individuelle und aktuelle Umsätze und Absatzmengen der einzelnen Hersteller,
- Einkaufspreise/-konditionen und –mengen,
- Geschäftsplanungen,
- Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie neue, noch nicht öffentlich bekannte Innovationen,
- Kundennamen,
- Lieferantennamen.

Zusätzlich dürfen auch folgende Themen nicht Gegenstand einer abgestimmten Verhaltensweise oder Vereinbarung zwischen den Mitgliedern oder eines Beschlusses des Verbands sein (ebenfalls nicht abschließend):

- Aufteilung von Kunden („Wer beliefert wen?“),
- Aufteilung von räumlichen Märkten („Wo liefert wer?“),
- Aufteilung von Produktmärkten („Was liefert wer?“),
- Absprachen über das Eingehen / Nicht-Eingehen von Geschäftsbeziehungen mit Dritten (bspw. kollektiver Boykott).

## **2. Zulässige Verhaltensweisen**

Zulässiger Gegenstand der Verbandsarbeit sind u.a. folgende Themen, wobei es sich um keine abschließende Aufzählung handelt:

- Zusammenarbeit bei Gesetzesvorhaben und (wirtschafts-)politischen Stellungnahmen,
- Austausch über allgemeine Marktentwicklungen und Konjunkturdaten,
- Marktinformationsverfahren, Konjunkturbarometer, Statistiken, Mitgliederbefragungen (siehe Ziff. 3),
- kartellrechtskonforme Zusammenarbeit bei der Normierung,

- kartellrechtskonforme Organisation und Durchführung von Messen,
- kartellrechtskonforme Errichtung und Betrieb einer B2B-Online-Vertriebsplattform für Hersteller von Dentalprodukten.

Verbandsempfehlungen müssen sich grundsätzlich auf die Themen beschränken, welche Gegenstand der Verbandsarbeit sein dürfen. Insbesondere dürfen sie zu keiner unmittelbaren oder mittelbaren Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens der Mitglieder führen.

### **3. Marktinformationsverfahren etc.**

Insbesondere bei Marktinformationsverfahren, Konjunkturbarometern, Statistiken und Mitgliederbefragungen sind die kartellrechtlichen Vorgaben genau zu beachten.

- Wettbewerbslich sensible Informationen der Mitglieder darf der VDDI nicht an andere Mitglieder weitergeben. Er agiert als „Black Box“.
- Die Auswertungen dürfen nur ohne wettbewerbslich sensible Informationen veröffentlicht bzw. den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden, d.h. die Daten müssen dergestalt anonymisiert, aggregiert und / oder historisch sein, dass sie ihre wettbewerbsliche Sensibilität einbüßen.
- Insbesondere dürfen die Auswertungen keine Rückschlüsse auf individuelle und aktuelle oder künftige Geschäftsvorgänge oder -vorhaben der Mitglieder zulassen.
- Um das nötige Maß an Aggregation zu gewährleisten, müssen die Angaben von mindestens fünf, gesellschaftsrechtlich in keiner Weise miteinander verbundenen Mitgliedern zusammengefasst werden.

### **4. Verbandssitzungen**

- Der VDDI lädt rechtzeitig und schriftlich zu Verbands- und Gremiensitzungen ein und fügt der Einladung eine möglichst detaillierte Tagesordnung bei. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist nach Möglichkeit zu vermeiden.
- Nur kartellrechtlich zulässige Themen (siehe Ziff. 1 und 2) dürfen Gegenstand der Sitzungen sein.
- Über die Ergebnisse der Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Sollte die Tagesordnung, da unvermeidbar, einen Punkt „Verschiedenes“ enthalten, werden sämtliche unter diesem Tagesordnungspunkt behandelte Themen in dem Protokoll im Einzelnen festgehalten.

- Äußert ein Teilnehmer Zweifel, ob der Inhalt einer Sitzung mit den vorstehenden Compliance-Regeln vereinbar ist, darf das betreffende Thema nicht weiter behandelt werden und es muss eine Klärung unter Beteiligung der Geschäftsführung des VDDI herbeigeführt werden. Innerhalb der einzelnen Fachabteilungen und -ausschüsse ist im Zweifelsfalle der hauptamtliche Geschäftsführer oder zuständige Mitarbeiter berechtigt und verpflichtet, die Behandlung von Themen, welche nach seiner Auffassung gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, zu unterbrechen und die notwendige Klärung über die Zulässigkeit herbeizuführen.

Köln, 16. September 2021